

Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum ELA-Mediationsverfahren

AUGUST 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Was sind die Grundprinzipien der Mediation vor der ELA?	4
Was sind die wichtigsten Merkmale des Mediationsverfahrens der ELA?	4
Einleitung einer Mediation vor der ELA	6
Welche Streitigkeiten können vor der ELA vermittelt werden?	6
Wie wird ein Mediationsverfahren eingeleitet?	6
Wer kann eine Mediation bei der ELA beantragen?	7
Wie kann ein Mitgliedstaat eine Mediation bei der ELA beantragen?	7
Wann kann eine Streitigkeit zur Mediation zugelassen werden?	8
Was geschieht, wenn eine Streitigkeit von der ELA für zulässig erklärt wird?	8
Wie funktioniert die erste Phase des Mediationsverfahrens?	9
Ergebnis A: Die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine unverbindliche Stellungnahme	10
Ergebnis B: Die Mitgliedstaaten einigen sich nicht auf eine unverbindliche Stellungnahme	11
Wie funktioniert die zweite Phase des Mediationsverfahrens?	11
Ergebnis A: Die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine unverbindliche Stellungnahme	13
Ergebnis B: Die Mitgliedstaaten einigen sich nicht auf eine unverbindliche Stellungnahme	13
Was geschieht nach Abschluss der Mediation?	13
Können die Mitgliedstaaten mit der Verwaltungskommission interagieren?	14
Können die Mitgliedstaaten vom Mediationsverfahren zurücktreten?	14
Textvorlagen und Tipps	15
Antrag des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten auf Mediation an die ELA	15
Detaillierte Darstellung des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten für die ELA	16
Mitteilung der ELA an den/die Mitgliedstaat(en), mit dem der/die Mitgliedstaat(en) darüber informiert wird/werden, dass die erste Phase in Kürze beginnt	20
Antwort auf die Mitteilung, dass die erste Phase in Kürze beginnt, des/der Mitgliedstaat(s/en) an die ELA	22
Mitteilung des Mediators/Vorsitzes an die ELA über den Plan, den Stil und die Regeln der Mediation	24
Mitteilungsschreiben, mit dem die Mitgliedstaaten darüber informiert werden, dass die zweite Phase in Kürze beginnt, von der ELA an die Mitgliedstaaten	25
Antrag des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten an die ELA auf Befassung der Verwaltungskommission mit der Frage der sozialen Sicherheit	28

Einleitung

Die **Mobilität der Arbeitskräfte und die grenzüberschreitende Mobilität in der EU** führen zur kombinierten Anwendung komplexer EU-Rechtsvorschriften zur Arbeitskräftemobilität und zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zusammen mit nationalen Beschäftigungs- und Sozialversicherungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften von mindestens zwei Mitgliedstaaten. Die einzelstaatlichen Vertretungskörperschaften und Durchsetzungsbehörden können bei der Anwendung oder Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Situationen, an denen Unternehmen und Arbeitnehmer beteiligt sind, unterschiedliche Standpunkte vertreten. Die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfordern die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Tausenden von Einrichtungen im Bereich Beschäftigung und soziale Sicherheit in der gesamten EU, was zu Situationen der gegenseitigen Abhängigkeit und der Abhängigkeit von öffentlichen Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten führt, um Lösungen für komplexe Einzelfälle zu finden. In diesem Zusammenhang können **Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich der Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auftreten**. Zwar ist der bilaterale Dialog zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor der direkteste Weg zur Lösung solcher Herausforderungen und unterschiedlicher Standpunkte, jedoch führt der bilaterale Austausch nicht immer zu wirksamen Ergebnissen, und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten können ungelöst bleiben.

Um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu überwinden, die nicht im Wege des Dialogs beigelegt werden können, wurde unter der Schirmherrschaft der **Europäischen Arbeitsbehörde** (im Folgenden „ELA“) **eine maßgeschneiderte Mediationsstelle** eingerichtet, die den Mitgliedstaaten einen gestrafften Mechanismus bietet, um ihre Streitigkeiten zeitgebunden und mit der erforderlichen professionellen und logistischen Unterstützung beizulegen. Während die Mediationsfunktion und die Rolle der ELA in ihrer Gründungsverordnung festgelegt wurden¹, wurden die Modalitäten und Verfahren des gesamten Mediationsverfahrens in der Geschäftsordnung² im Einzelnen festgelegt. Ferner wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der ELA und der Verwaltungskommission über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen, um das Zusammenwirken beider Stellen zu regeln, wenn Streitigkeiten ganz oder teilweise Fragen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Das Mediationsverfahren vor der ELA ist in zwei aufeinanderfolgende Phasen der Mediation aufgebaut, an denen ein einziger Mediator (in der ersten Stufe des Mediationsverfahrens) oder der Mediationsausschuss (in der zweiten Stufe des Mediationsverfahrens) beteiligt sind. Die Mediation ist letztlich auf die Annahme einer unverbindlichen Stellungnahme ausgelegt, an die sich die Mitgliedstaaten im Geiste der loyalen Verwaltungszusammenarbeit und von Treu und Glauben halten müssen.

In den vorliegenden **Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum ELA-Mediationsverfahren** werden die Schritte und die wichtigsten Meilensteine des Mediationsverfahrens beschrieben

¹ Das Mandat der ELA wird in Artikel 1 Absatz 4 der Gründungsverordnung (EU) 2019/1149 erläutert, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1149>.

² Beschluss Nr. 17/2021 des Verwaltungsrats der ELA vom 10. November 2021, abrufbar unter: https://www.ela.europa.eu/sites/default/files/2022-02/Decision%2017_2021%20ROPME_EN.pdf.

und einige wichtige Fragen behandelt, die für die Mitgliedstaaten bei der Prüfung einer Mediation auftreten könnten. Sie enthält auch Links zu den einschlägigen Mustern für die Dokumente, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie sich an einer Mediation beteiligen. Diese Leitlinien ergänzen die **allgemeinen Leitlinien und Arbeitsabläufe zum ELA-Mediationsverfahren**, in denen alle Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit der ELA-Mediation ausführlich dargelegt und alle einschlägigen Vorlagen für Zwecke der Kommunikation und der administrativen Überprüfung enthalten sind.

Was sind die Grundprinzipien der Mediation vor der ELA?

Die Mediation vor der ELA ist ein außergerichtlicher und unentgeltlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Anwendung und/oder Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Arbeitskräftemobilität und zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es handelt sich dabei um ein **freiwilliges Verfahren**, an dem die Mitgliedstaaten sich aufgrund ihrer eigenen Entscheidung beteiligen. Die Mitgliedstaaten, die an einer bestimmten Streitigkeit beteiligt sind, behalten während des gesamten Verfahrens die Entscheidungsmacht, während die ELA durch das Mediationssekretariat der ELA³ den Prozess erleichtert und professionelle Begleitung und logistische Unterstützung leistet. Die Mediation selbst beruht auf den **Grundsätzen der Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Flexibilität** und zielt auf die Annahme einer für beide Seiten annehmbaren Lösung ab, deren Umsetzung die Mitgliedstaaten vereinbaren.

Was sind die wichtigsten Merkmale des Mediationsverfahrens der ELA?

Das Mediationsverfahren besteht aus **zwei möglichen aufeinanderfolgenden Phasen**, von denen für jede grundsätzlich die in den Verfahrensregeln festgelegten indikativen Fristen gelten. Die erste Phase des Mediationsverfahrens wird durch einen **einzelnen Mediator** unterstützt, der von den Mitgliedstaaten aus der [Liste der ernannten Mediatoren](#) ausgewählt wird. Erzielen die Mitgliedstaaten am Ende der ersten Phase des Mediationsverfahrens keine Einigung, so können sie beschließen, zur zweiten Phase des Mediationsverfahrens überzugehen, die vor einem Panel oder dem gesamten **Mediationsausschuss** durchgeführt wird, der sich aus vom Verwaltungsrat der ELA ernannten Sachverständigen zusammensetzt (siehe: [Liste der Sachverständigen des Mediationsausschusses](#)). In diesem Fall obliegt die Entscheidung über die Zusammensetzung des Panels (oder des gesamten Mediationsausschusses) nicht den beteiligten Mitgliedstaaten, sondern dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses, der für die Erleichterung der zweiten Phase der Mediation zuständig ist.

Ein Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses kann bei der Einleitung eines Mediationsverfahrens unterschiedliche Ansätze und Stile anwenden, während sich Ansatz und Stil während des Verfahrens je nach dem konkreten Kontext und der Entwicklung der betreffenden Mediation weiterentwickeln können.

Es können unterschiedliche Ansätze angewandt werden, wobei es Sache des Mediators oder des Vorsitzes des Mediationsausschusses und der Mitgliedstaaten ist, über den am besten geeigneten Ansatz für die Organisation des Mediationsverfahrens zu entscheiden. Die

³ Das Mediationssekretariat ist Teil des Referats Unterstützung der Zusammenarbeit der ELA.

beteiligten Mitgliedstaaten können jedoch sicher sein, dass der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses sie bei der Wahl des Ansatzes entsprechend ihrer Erfahrung und unter Berücksichtigung der Situation im konkreten Fall anleiten werden. Es werden zwei zentrale mögliche Mediationsansätze vorgeschlagen; in der Praxis ergibt sich häufig eine Variante der Mediation, bei der Aspekte beider Mediationsansätze berücksichtigt werden:

- **die Standardmediation**
- **die angeleitete Mediation**
- **eine Kombination von beiden**

Standardmediation	Angeleitete Mediation
Kernpunkte Drei Sitzungen: Aufnahme, Verhandlungen, Abschluss. Hauptvorteil: Das Verfahren ist sehr linear und ermöglicht dem Mediator, die Parteien als Vermittler zu leiten. Hauptrisiko: Der Mediator könnte möglicherweise Blockaden und Faktoren, die eine Beilegung verhindern, erst zu einem späten Zeitpunkt im Prozess entdecken (wahrscheinlich während der Verhandlungsrunde). Dies kann zu unnötigen Verzögerungen führen.	Kernpunkte Drei Sitzungen: Aufnahme (sehr gründlich), Verhandlung, Abschluss. Hauptvorteil: Die Aufnahme-Sitzung ist sehr gründlich; der Mediator gibt den Parteien Gelegenheit, den Ansatz zu erörtern, den sie verfolgen möchten, und fordert sie auf, den Prozess zu gestalten. Der Schwerpunkt liegt darauf, von Anfang an zu verstehen, warum die Parteien nicht in der Lage waren, den Streit beizulegen, und auf dieser Grundlage eine Diagnose zu entwickeln, die dann genutzt wird, um eine stärker strukturierte Verhandlungssitzung vorzuschlagen. Dies kann zu einer konsequenten Zeitersparnis führen. Hauptrisiko: Da die beteiligten Mitgliedstaaten möglicherweise nicht davon überzeugt sind, von Beginn an unverzüglich auf klare und transparente Weise zusammenzuarbeiten, könnte die gemeinsame Festlegung des Verfahrens länger dauern.

Während des Mediationsverfahrens kann den Mitgliedstaaten durch die Einbeziehung von **Sachverständigen in beratender Funktion Fachwissen** in den Bereichen Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU zur Verfügung gestellt werden. Während der gesamten Mediation besteht das Ziel darin, eine Einigung der Mitgliedstaaten auf eine (unverbindliche) Stellungnahme zu erzielen. Eine solche Stellungnahme trägt dem EU-Besitzstand und anderen Auslegungsdokumenten Rechnung, die von nach Unionsrecht betrauten Fachgremien bereitgestellt werden, und sie enthält Empfehlungen und/oder spezifische Lösungen zur Beilegung der Streitigkeit.⁴ Sobald die

⁴ Artikel 17 der Verfahrensregeln für die Mediation der Europäischen Arbeitsbehörde.

Mitgliedstaaten eine Einigung erzielt haben, verpflichten sie sich, die für beide Seiten annehmbare Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme dieser für beide Seiten annehmbaren Lösung über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten.

Einleitung einer Mediation vor der ELA

Es gibt zwei Voraussetzungen, die stets erfüllt sein müssen, wenn eine Mediation vor der ELA in Erwägung gezogen wird:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben versucht, die Angelegenheit durch direkte Kontakte und bilateralen Dialog zu lösen;
- (2) Die Mitgliedstaaten vereinbaren, sich am Mediationsverfahren vor der ELA zu beteiligen.

Welche Streitigkeiten können vor der ELA vermittelt werden?

Der Anwendungsbereich der Mediation umfasst **alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der ELA fallen⁵, nämlich die Entsendung von Arbeitnehmern, die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Sozialvorschriften im Zusammenhang mit dem internationalen Straßenverkehr**. Sofern eine Streitigkeit ganz oder teilweise Fragen der sozialen Sicherheit betrifft, so wird die Verwaltungskommission (Administrative Commission - AC) (im Folgenden „AC“) von der ELA gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der AC und der ELA unterrichtet.⁶

Wie wird ein Mediationsverfahren eingeleitet?

Das Mediationsverfahren kann auf drei verschiedene Weisen eingeleitet werden:

- (1) Auf Antrag eines (oder mehrerer) an einer Streitigkeit beteiligter (oder mehrerer) Mitgliedstaaten;
- (2) Durch Verweisung von Fällen durch das SOLVIT-Netz;
- (3) Auf Initiative der ELA.

Der Normalfall ist der, in dem **Mitgliedstaaten die Initiative ergreifen, die ELA um eine Mediation in einer Streitigkeit zu ersuchen, an der sie beteiligt sind**. Ein an einer Streitigkeit beteiligter Mitgliedstaat kann eine Mediation beantragen (in diesem Fall holt die ELA die Zustimmung der anderen an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten ein), doch können die Mitgliedstaaten auch gemeinsam oder gleichzeitig einen Antrag auf Mediation bei der ELA stellen.

⁵ Das Mandat der ELA wird in Artikel 1 Absatz 4 der Gründungsverordnung (EU) 2019/1149 erläutert, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1149>.

⁶ Mit dem Beschluss 18/2021 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen der AC und der ELA am 22. Dezember 2021 genehmigt. Die Vereinbarung ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.ela.europa.eu/sites/default/files/2022-03/ELA-AC-signed-agreement.pdf>.

Wer kann eine Mediation bei der ELA beantragen?

Grundsätzlich kann jede nationale öffentliche Einrichtung oder Stelle, die in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit in grenzüberschreitenden Situationen in der EU zuständig ist, bei der ELA einen Antrag auf Mediation stellen, wenn sie unterschiedliche Ansichten und/oder ungelöste Streitigkeiten mit einer nationalen öffentlichen Einrichtung oder Stelle aus einem anderen Mitgliedstaat über die Anwendung des einschlägigen EU-Besitzstands im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit haben. Zwar wird **in der Regel das für Beschäftigung und/oder soziale Sicherheit zuständige federführende Ministerium eine Mediation im Namen eines betroffenen Mitgliedstaats beantragen**, jedoch entscheiden die Mitgliedstaaten weiterhin, ob und, falls ja, welche anderen öffentlichen Einrichtungen oder Stellen dafür zuständig sind, einen Antrag auf Mediation bei der ELA zu stellen. Bei diesen nationalen öffentlichen Einrichtungen oder Einrichtungen kann es sich um 1) Sozialversicherungsträger, 2) Arbeitsagenturen, 3) Aufsichtsbehörden oder 4) sonstige öffentliche Stellen handeln.

Wie kann ein Mitgliedstaat eine Mediation bei der ELA beantragen?

Der Antrag kann unter Verwendung des Formulars „[Antrag auf Mediation](#)“ gestellt werden, das von dem bevollmächtigten Vertreter der nationalen öffentlichen Einrichtung, die die ELA um eine Mediation ersucht, auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Mediation zu beantragen, füllt einen Antrag auf Mediation aus und übermittelt ihn an die ELA. Der Antrag auf Mediation ist per E-Mail an die Funktionsmailbox des Mediationssekretariats der ELA (mediation@ela.europa.eu) zu richten. Die elektronische Einreichung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags auf Mediation ist ausreichend; es brauchen keine Papierfassungen auf dem Postweg übermittelt zu werden. Das Mediationssekretariat der ELA registriert eingehende Anträge im internen Registrierungssystem. Das Datum der Registrierung gilt als Datum der Einreichung des betreffenden Antrags.

Zusammen mit dem Antrag auf Mediation, **spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach dem Tag der Einreichung ihrer jeweiligen Anträge auf Mediation**, müssen die Mitgliedstaaten eine detaillierte Darstellung unter Verwendung des Formulars „[Detaillierte Darstellung](#)“ einreichen. In der detaillierten Darstellung beschreiben die Mitgliedstaaten den Umfang und die Einzelheiten der Streitigkeit oder abweichende Standpunkte. Die detaillierte Darstellung sollte alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der ELA ermöglichen, im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zu überprüfen, ob der Fall zur Mediation eingeleitet werden kann.

! Die anfragenden Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle **personenbezogenen Daten** der Personen und/oder Unternehmen, die an der (zugrunde liegenden) Streitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind, **anonymisiert⁷** werden.

In Fällen, in denen nicht alle an einer bestimmten Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten eine Mediation beantragt haben, stellt die ELA sicher, dass alle übrigen an der Streitigkeit

⁷ Artikel 5 Absatz 2 der Verfahrensregeln für die Mediation.

beteiligten Mitgliedstaaten über den Antrag (die Anträge) auf Mediation, den bzw. die sie von dem ersuchenden Mitgliedstaat bzw. den ersuchenden Mitgliedstaaten erhalten hat, informiert werden. Die ELA wird darüber hinaus die Frage stellen, ob die übrigen Mitgliedstaaten der Mediation zustimmen oder nicht, und sie, falls ja, um Vorlage detaillierter Darstellungen ersuchen. Darüber hinaus hat die ELA auch die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen zu ersuchen, die für ein vollständiges Verständnis der Streitigkeit erforderlich sind.⁸

Wann kann eine Streitigkeit zur Mediation zugelassen werden?

Sobald alle Anträge auf Mediation, detaillierte Darstellungen und zusätzliche Antworten der an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten eingegangen sind, führt die ELA eine **Zulässigkeitsprüfung** der Fallakten durch. Das Datum des Eingangs der letzten detaillierten Darstellung ist das Datum der Registrierung im internen Registrierungssystem der ELA.

Mit der Zulässigkeitsprüfung soll in erster Linie festgestellt werden, dass es keine Hindernisse für die Einleitung des (ersten Abschnitts des) Mediationsverfahrens in Bezug auf Folgendes gibt:

- die freiwillige Entscheidung der Parteien für die Mediation durch die ELA als geeignetes Mittel zur Beilegung ihrer Streitigkeiten;
- ob die Streitigkeit nach Art und sachlichem Umfang unter das Mandat der ELA fällt;
- Vorliegen eines Gerichtsverfahrens zu demselben Streitgegenstand;
- mögliche Notwendigkeit, die Verwaltungskommission zu informieren.

Was geschieht, wenn eine Streitigkeit von der ELA für zulässig erklärt wird?

Die vom Mediationssekretariat der ELA durchgeführte Zulässigkeitsprüfung kann schließlich zur förmlichen **Einleitung der ersten Phase des Mediationsverfahrens** führen. Die Mitgliedstaaten erhalten von der ELA ein „[Mitteilungsschreiben über den Beginn der ersten Phase der Mediation](#)“, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden:

- (1) **innerhalb von 10 Arbeitstagen** einen Mediator aus der [Liste der ernannten Mediatoren](#) auszuwählen.
- (2) einen nationalen Vertreter für die erste Phase der Mediation zu bestätigen oder zu benennen.

Die Mitgliedstaaten verwenden das „[Schreiben zur Beantwortung des Mitteilungsschreibens über den Beginn der ersten Phase der Mediation](#)“, in dem sie ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Mediation und ihre Wahl des Mediators bestätigen.



Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Möglichkeiten für die Auswahl des Mediators und können in ihrer Antwort Folgendes angeben:

⁸ Dieses Ersuchen wird von der ELA durch das „[Ersuchen um zusätzliche Informationen](#)“ gestellt, auf das die Mitgliedstaaten mit der „[Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen](#)“ antworten können.

- ihre Wahl eines oder mehrerer Mediatoren aus der Liste der ernannten Mediatoren;
- ihre Zustimmung zu allen Mediatoren aus der Liste der ernannten Mediatoren;
- ihre Ablehnung eines oder mehrerer Mediatoren aus der Liste der ernannten Mediatoren.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Wege direkter bilateraler Kontakte einen Mediator aus der Liste der benannten Mediatoren zu benennen, um eine gemeinsame Einigung zu erzielen.

Sofern sich die Mitgliedstaaten auf einen Mediator einigen, wird der ausgewählte Mediator von der ELA förmlich ernannt. Andernfalls ergreift die ELA die Initiative und schlägt den Mitgliedstaaten einen Mediator aus der Liste der ernannten Mediatoren vor; die Mitgliedstaaten müssen dieser Auswahl zustimmen.

Ab dem Zeitpunkt der förmlichen Ernennung des Mediators durch die ELA beginnt eine indikative **Frist von 45 Arbeitstagen**, innerhalb derer die erste Phase der Mediation durchgeführt wird, um zu einer Einigung über die Streitigkeit zu gelangen.



Die Mitgliedstaaten benennen einen nationalen Vertreter, der während der Mediation die wichtigste Kontaktstelle für ihren jeweiligen Mitgliedstaat ist.

Der nationale Vertreter kann von den Mitgliedstaaten jederzeit durch eine Mitteilung an die ELA geändert werden, und diese Person muss nicht unbedingt der Vertreter sein, der einen Antrag auf Mediation bei der ELA gestellt hat.

Die Mitgliedstaaten können frei entscheiden, welche Einrichtungen (und ihre Vertreter) an der Mediation als Teil ihrer Delegation beteiligt sind. In einigen Fällen werden die Mitgliedstaaten die nationalen Sozialpartner während der Mediation in ihre Delegationen einbeziehen.

Wie funktioniert die erste Phase des Mediationsverfahrens?

Die erste Phase des Mediationsverfahrens zielt im Wesentlichen darauf ab, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien in Bezug auf die Anwendung des einschlägigen EU-Besitzstands im Bereich der Arbeitskräftemobilität in einem bestimmten Fall mit Unterstützung eines einzelnen Mediators zu überwinden, der von den Mitgliedstaaten einvernehmlich ausgewählt wurde. Der Mediator erleichtert das Verfahren mit dem Ziel, die unterschiedlichen Standpunkte der beteiligten Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen, was letztlich zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung führen kann.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass die erste Phase des Mediationsverfahrens höchstens fünf Monate andauert. Während des Mediationsverfahrens kann das Verfahren jedoch ausgesetzt werden oder es kann zu einem frühzeitigen Abschluss kommen.⁹ Darüber hinaus kann es während der Mediation erforderlich sein, dass sich die ELA mit der

⁹ Die verschiedenen Hypothesen, die zu einer Aussetzung oder vorzeitigen Schließung führen können, sind in den [Allgemeinen Leitlinien und Arbeitsabläufen für das ELA-Mediationsverfahren](#) beschrieben.

Verwaltungskommission in Verbindung setzt, um Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu klären.¹⁰

Der ernannte Mediator hört die Mitgliedstaaten an, um den für die Mediation am besten geeigneten Ansatz zu wählen. Der Mediator leitet das Mediationsverfahren in Bezug auf die Festlegung der Tagesordnung, die Wahl der Sprache für die Kommunikation und die Planung der (Präsenz- und/oder Online-)Sitzungen und den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten. Der Mediator wird hierbei vom Mediationssekretariat der ELA in administrativer und logistischer Hinsicht, einschließlich der Dolmetschdienste, unterstützt. Der Mediator bezieht die Mitgliedstaaten von Anfang an und während des gesamten Prozesses bis zur Erstellung des Abschlussberichts und der unverbindlichen Stellungnahme aktiv ein und konsultiert sie.

Sobald der Mediator entschieden hat, wie das Verfahren am besten organisiert werden kann (ob im Standardverfahren, im geführten Verfahren oder einer Verbindung aus beidem), **wird er aufgefordert, die mit den Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen schriftlich auszuarbeiten, da dies die Grundlage ist, auf die sich die Parteien für die weiteren Schritte, einschließlich des Zeitrahmens und der jeweiligen Verpflichtungen, einigen.**

Es wird ein Muster für eine solche „[Mitteilung über den Mediationsplan](#)“ für einen konkreten Mediationsfall bereitgestellt. Dem Mediator steht es jedoch frei, es zu verwenden oder nicht, und er kann sich für ein anderes Modell entscheiden. Wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten und alle am Verfahren beteiligten Personen über einen schriftlichen Rahmen und einen Zeitplan für die erste Phase der Mediation verfügen.



Mediation im Eilverfahren

Die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten können in der ersten Phase der Mediation gemeinsam mit dem Mediator kürzere als die in den Arbeitsvereinbarungen vorgesehenen indikativen Fristen vereinbaren, sofern die Qualität des Verfahrens und der unverbindlichen Stellungnahme gewahrt werden kann.

Die erste Phase des Mediationsverfahrens endet grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem die **Standardfrist von 45 Tagen** abgelaufen ist.¹¹ Der letzte Verfahrensschritt hängt vom Ergebnis der Mediation ab.

Ergebnis A: Die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine unverbindliche Stellungnahme

Einigen sich die Parteien **innerhalb der für die erste Phase der Mediation vorgesehenen Frist von 45 Arbeitstagen** auf eine **unverbindliche Stellungnahme**, so leitet der Mediator die Parteien zum Ende des Verfahrens. In diesem Fall erstellt der Mediator einen **endgültigen Sachstandsbericht, einschließlich der unverbindlichen Stellungnahme**, der den Mitgliedstaaten und der ELA zur Stellungnahme und Rückmeldung übermittelt wird. Die Mitgliedstaaten können **innerhalb von 15 Arbeitstagen**, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung des Entwurfs des Sachberichts und der unverbindlichen Stellungnahme,

¹⁰ In allen Fällen, in denen die Einbeziehung der AC erforderlich ist, sollten die entsprechenden [Leitlinien zum Arbeitsablauf für die Interaktion zwischen der AC und der ELA](#) konsultiert und angewandt werden.

¹¹ Ohne Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung oder Ausweitung des Mediationsverfahrens.

Rückmeldung geben. Die ELA prüft, ob die angenommene unverbindliche Stellungnahme mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Arbeitskräftemobilität im Einklang steht.

Ergebnis B: Die Mitgliedstaaten einigen sich nicht auf eine unverbindliche Stellungnahme

Haben sich die Mitgliedstaaten hingegen **nicht innerhalb einer Frist von 45 Arbeitstagen auf eine unverbindliche Stellungnahme geeinigt**, so können sie beschließen, **die erste Phase der Mediation um weitere 15 Arbeitstage¹² zu verlängern oder die erste Phase der Mediation zu beenden**. Ist nach der Verlängerung um 15 Arbeitstage keine Einigung erzielt worden, so endet die erste Phase. Der Mediator erstellt stets den endgültigen Sachstandsbericht über die Mediation und das Mediationsverfahren.

Sobald die erste Phase der Mediation abgeschlossen ist, können die Mitgliedstaaten noch vereinbaren, ob sie die zweite Stufe der Mediation vor dem Mediationsausschuss weiterverfolgen oder nicht.¹³

Wie funktioniert die zweite Phase des Mediationsverfahrens?

Ziel der zweiten Phase des Mediationsverfahrens ist es, den Mitgliedstaaten eine **zusätzliche Möglichkeit zur Beilegung ihrer Streitigkeiten** zu geben, wenn in der ersten Phase des Mediationsverfahrens keine Lösung gefunden wurde und daher keine Einigung über eine unverbindliche Stellungnahme erzielt wurde.

Während in der ersten Phase der Mediation ein Mediator das Verfahren erleichtert, **wird die Mediation in der zweiten Phase vor dem Mediationsausschuss (oder Panel) durchgeführt**, der sich aus Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten als den Streitparteien zusammensetzt. Der Vorsitzende des Mediationsausschusses spielt in der zweiten Phase des Mediationsverfahrens eine aktive Rolle.¹⁴ Darüber hinaus wird ein Berichtersteller benannt, der für die Ausarbeitung des Sachberichts und der unverbindlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung aller Standpunkte der Mitglieder der Mediationsstelle oder des Gremiums zuständig ist.

Die zweite Phase des Mediationsverfahrens kann von der ELA durch das „Mitteilungsschreiben an die Mitgliedstaaten über den bevorstehenden Beginn der zweiten Phase des Mediationsverfahrens“ nur eingeleitet werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- In der ersten Phase der Mediation wurde keine Lösung gefunden, und die an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten haben sich nicht auf eine unverbindliche Stellungnahme geeinigt.

¹² In diesem Fall unterrichtet der Mediator die ELA über die Verlängerung durch die „Mitteilung über die Verlängerung der Phase der Mediation“.

¹³ In diesem Fall schließen die Mitgliedstaaten eine „Vereinbarung über die Einleitung der zweiten Phase der Mediation“.

¹⁴ Siehe Artikel 8 Absatz 5 der Verfahrensregeln für einen Überblick über die verschiedenen Funktionen des Vorsitzes in der zweiten Phase der Mediation.

- Alle an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten kommen überein, das Verfahren fortzusetzen und die zweite Phase des Mediationsverfahrens einzuleiten.¹⁵

Grundsätzlich wird erwartet, dass die zweite Phase der Mediation höchstens fünf Monate dauert. Während des Mediationsverfahrens kann das Verfahren jedoch ausgesetzt werden, oder es kann zu einem frühzeitigen Abschluss kommen.¹⁶ Darüber hinaus kann es auch in dieser zweiten Phase der Mediation erforderlich sein, dass die ELA mit der Verwaltungskommission interagiert, um Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzugehen.¹⁷

Der Vorsitzende der Mediationsstelle konsultiert die Mitgliedstaaten zu dem bevorzugten Mediationsverfahren und leitet sie bei der Wahl des besten Verfahrens an. Der Vorsitzende setzt sich mit den nationalen Vertretern der an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten in Verbindung und berät mit ihnen über den Ansatz und die Planung des Mediationsverfahrens. Auf der Grundlage der Konsultation entscheidet der Vorsitz, welches Verfahren in der zweiten Phase der Mediation am besten geeignet ist.

Die wichtigsten Ansätze für die Mediation ähneln denen, die für die erste Phase des Mediationsverfahrens beschrieben wurden, wobei der **wesentliche** (organisatorische) **Unterschied darin besteht, dass in der zweiten Phase bei der Planung berücksichtigt werden muss, dass alle Sachverständigen des Panels oder des Mediationsausschusses, der in der zweiten Phase der Mediation als Vermittler benannt wurde, zur Verfügung stehen.**

Sobald der Vorsitz den am besten geeigneten Ansatz gewählt hat (Standard- oder angeleitetes Mediationsverfahren), wird er aufgefordert, die mit den Parteien in der „[Mitteilung über den Mediationsplan](#)“ getroffenen Vereinbarungen auszuarbeiten.



Die Mitgliedstaaten können sich in beiden Phasen der Mediation auf die von der ELA bereitgestellten Unterstützungsdienste und -einrichtungen stützen:

- Einbeziehung ausgebildeter Mediatoren;
- Einbeziehung von Sachverständigen in die Mediationsstelle mit fundierten Kenntnissen in den technischen Bereichen der Arbeitskräftemobilität in der EU;
- Möglichkeit, (zusätzliche) Sachverständige in beratender Funktion hinzuzuziehen;
- Funktionales Mediationssekretariat mit geschultem Personal;
- Vollständig ausgestatteter Veranstaltungsort und Saal mit Dolmetschkabinen am Sitz der ELA in Bratislava;
- Verfügbarkeit von Dolmetschern mit einschlägiger Erfahrung.

¹⁵ In diesem Fall wird die Zustimmung durch das Dokument formalisiert, das die Mitgliedstaaten in der ersten Phase der Mediation mit Unterstützung des Mediators unterzeichnet haben ([Vereinbarung über die Einleitung der zweiten Phase der Mediation](#)).

¹⁶ Die verschiedenen Möglichkeiten, die zu einer Aussetzung oder vorzeitigen Beendigung führen können, sind in den [Allgemeinen Leitlinien und Arbeitsabläufen für das ELA-Mediationsverfahren](#) beschrieben.

¹⁷ In allen Fällen, in denen die Einbeziehung der AC erforderlich ist, sollten die entsprechenden [Leitlinien und Arbeitsabläufe für die Interaktion zwischen der AC und der ELA](#) konsultiert und angewandt werden.



Mediation im Eilverfahren

Die an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten können gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses vereinbaren, die in den Arbeitsvereinbarungen für die zweite Phase der Mediation festgelegten indikativen Fristen zu verkürzen, sofern die Qualität des Verfahrens und der unverbindlichen Stellungnahme gewahrt werden kann.

Die zweite Phase des Mediationsverfahrens endet grundsätzlich nach Ablauf der üblichen 45-Tage-Frist (gerechnet ab dem Datum der Ernennung der Mediationsstelle oder des Gremiums).¹⁸ Die letzten Verfahrensschritte hängen vom Ergebnis der Mediation ab.

Ergebnis A: Die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine unverbindliche Stellungnahme

Einigen sich die an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten innerhalb von 45 Arbeitstagen auf eine unverbindliche Stellungnahme, so leitet der Vorsitz die Parteien zum Abschluss des Mediationsverfahrens.

In diesem Fall erstellt der Berichtersteller einen endgültigen Sachstandsbericht, einschließlich der unverbindlichen Stellungnahme, der dem Mediationssekretariat der ELA und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme und Rückmeldung übermittelt wird. Die Mitgliedstaaten können **innerhalb von 15 Arbeitstagen**, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung des Entwurfs des Sachberichts und der unverbindlichen Stellungnahme, **Rückmeldung geben**. Die ELA prüft, ob die angenommene unverbindliche Stellungnahme mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Arbeitskräftemobilität im Einklang steht.

Ergebnis B: Die Mitgliedstaaten einigen sich nicht auf eine unverbindliche Stellungnahme

Besteht hingegen innerhalb der Frist von 45 Arbeitstagen keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten über eine unverbindliche Stellungnahme, so können die Mitgliedstaaten beschließen:

- die zweite Phase des Mediationsverfahrens **um weitere 15 Arbeitstage** zu verlängern;¹⁹
- das Mediationsverfahren endgültig abzuschließen.

Bei beiden Optionen erstellt stets der Berichtersteller den endgültigen Sachstandsbericht über die zweite Phase des Mediationsverfahrens.

Was geschieht nach Abschluss der Mediation?

Wenn das Mediationsverfahren abgeschlossen ist und die Mitgliedstaaten eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden haben, d. h. am Ende der ersten oder zweiten Phase

¹⁸ Ohne Berücksichtigung möglicher Aussetzungen des Mediationsverfahrens.

¹⁹ In diesem Fall unterrichtet der Vorsitz die ELA über die Verlängerung durch die „[Mitteilung über die Verlängerung der Phase der Mediation](#)“

des Mediationsverfahrens, müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht erstatten.²⁰

Können die Mitgliedstaaten mit der Verwaltungskommission interagieren?

Die an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten **können beschließen, den Teil der Streitigkeit, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft (falls zutreffend), in jeder Phase des Mediationsverfahrens an die Verwaltungskommission zu verweisen.**

In diesem Fall wird das Mediationssekretariat der ELA von allen Mitgliedstaaten einen „[Antrag, die Angelegenheit der sozialen Sicherheit an die Verwaltungskommission zu verweisen](#)“, erhalten, um den Streitteil, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft, zum Zeitpunkt der Antragstellung an die Verwaltungskommission zu verweisen.

Nach Eingang des Antrags informiert das Mediationssekretariat der ELA die beteiligten Mitgliedstaaten über den Abschluss des Mediationsverfahrens in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf den Teil, der sich auf die Angelegenheit der sozialen Sicherheit bezieht und nun an die Verwaltungskommission verwiesen wird.

Können die Mitgliedstaaten vom Mediationsverfahren zurücktreten?

Die Mediation vor der ELA bleibt während ihrer gesamten Dauer ein freiwilliges Verfahren, an dem sich die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer eigenen Entscheidung beteiligen. Dies bedeutet, dass sie jederzeit während des Verfahrens (erste oder zweite Phase des Mediationsverfahrens) beschließen können, von dem Verfahren zurückzutreten²¹, oder unter bestimmten Umständen, wie der Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Bezug auf den Gegenstand der Streitigkeit, dessen Aussetzung zu beantragen²².

²⁰ Artikel 20 der Verfahrensregeln für die Mediation der Europäischen Arbeitsbehörde

²¹ Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verfahrensregeln für die Mediation der Europäischen Arbeitsbehörde: „auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaaten, der in jeder Phase des Mediationsverfahrens gestellt werden kann, wobei die Beendigung mit dem Datum des Antrags eintritt;“

²² Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a der Verfahrensregeln für die Mediation der Europäischen Arbeitsbehörde: „auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaaten, der in jeglicher Phase des Mediationsverfahrens gestellt werden kann, in dem mitgeteilt wird, dass nach Einleitung des Mediationsverfahrens ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde;“

Textvorlagen und Tipps

Antrag des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten auf Mediation an die ELA

Antrag auf Mediation
<i>[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]</i> Exekutivdirektor/Leiter des Referats Kooperationsunterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde: Landererova 12 81109 Bratislava, Slowakei mediation@ela.europa.eu Betr.: Antrag auf Mediation Ref.: <i>[Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]</i> [Sehr geehrte Damen und Herren], Ich, der/die Unterzeichnete, [Vorname und Name], beantrage hiermit in meiner Eigenschaft als [Bitte Ihre Funktion angeben] im Namen [Name des Mitgliedstaats] am [] [] des Jahres [] bei der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“), die Mediation in einem Einzelfall der Anwendung des Unionsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1149. An der Streitigkeit sind die folgenden Mitgliedstaaten/Akteure beteiligt: ☐ Mitgliedstaat Nr 1 <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> ☐ Mitgliedstaat Nr. 2 <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> ☐ Mitgliedstaat Nr. 3 <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> Ich erkläre, dass meines Wissens die oben genannten Mitgliedstaaten/Akteure, die an der Streitigkeit beteiligt sind, für die eine Mediation beantragt wird, ☐ Kenntnis von dem Antrag auf Mediation vor der ELA haben und ihm [zustimmen/nicht zustimmen] ☐ Keine Kenntnis von dem Antrag auf Mediation vor der ELA haben. Gibt es weitere Akteure, die mit dem Einzelfall befasst sind? ☐ Sozialpartner <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> ☐ Sonstige öffentliche Stellen/Agenturen <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> ☐ Sonstige Interessenträger <i>[Bitte Namen, nationalen Vertreter (falls bekannt) und Kontaktdaten angeben].</i> <i>Bitte beschreiben Sie kurz die Streitigkeit und die Gründe, weshalb Sie eine Mediation der Streitigkeit wünschen (dieses Feld braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn Sie die detaillierte Darstellung zusammen mit diesem Antrag einreichen).</i>

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

Der/die Unterzeichnete ist sich dessen bewusst, dass dieser Antrag gemäß den Verfahrensregeln der Europäischen Arbeitsbehörde für Mediation und im Einklang mit dem Zeitplan und den Modalitäten dieser Verfahren behandelt wird.

Ich erkläre, dass:

- ☐ Die detaillierte Darstellung ist diesem Antrag beigelegt.
- ☐ Die detaillierte Darstellung ist diesem Antrag nicht beigelegt*.

Bitte beachten Sie, dass die beantragende Partei, **sofern die detaillierte Darstellung nicht beigelegt wird, gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verfahrensregeln für die Mediation der Europäischen Arbeitsbehörde über eine Frist von 15 Tagen ab der Übermittlung dieses Antrags zur Einreichung der detaillierten Darstellung verfügt.*

Bitte geben Sie nachstehend die Kontaktdaten des nationalen Vertreters an (sofern bekannt).

Vorname und Name

Funktion

Organisation/Institution/Einrichtung

E-Mail

Telefonnummer

Vorname und Name _____

Organisation/Einrichtung/Abteilung _____

Funktion _____

Ort und Datum der Unterschrift _____

Unterschrift _____

Dem Antrag auf Mediation beigelegte Unterlagen: Detaillierte Darstellung (Dok. Nr. II)

Detaillierte Darstellung des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten für die ELA

Detaillierte Darstellung

[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]

Exekutivdirektor/Leiter des Referats Kooperationsunterstützung

der Europäischen Arbeitsbehörde:

Landererova 12

81109 Bratislava, Slowakei

mediation@ela.europa.eu

Detaillierte Darstellung von [Bitte hier den Namen des Mitgliedstaats angeben]

Ref.: [Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]

[Sehr geehrte Damen und Herren],

Unter Bezugnahme auf den Antrag auf Mediation, der der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“) am [] [] des Jahres [] übermittelt wurde, legt der/die Unterzeichnete in seiner/ihrer Eigenschaft als [Bitte Ihre Rolle angeben] am [] [] des Jahres [], im Namen [Name des Mitgliedstaats] die detaillierte Darstellung gemäß den Artikeln 9 und 14 der Verfahrensregeln der Europäischen Arbeitsbehörde für Mediation vor.

1) Bitte geben Sie an, welche anderen Mitgliedstaaten an der Streitigkeit beteiligt sind.

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

2) Bitte beschreiben Sie die Art und den Zeitplan der Streitigkeit, einschließlich der wichtigsten Streitfragen.

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

3) Bitte geben Sie an, welche öffentlichen Einrichtungen in Ihrem Mitgliedstaat unmittelbar von der Angelegenheit betroffen sind.

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

4) Bitte geben Sie an, welche öffentlichen Einrichtungen in dem/den anderen Mitgliedstaat(en) von dem Gegenstand unmittelbar betroffen sind.

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

5) Bitte geben Sie an, ob ein Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit anhängig ist (oder nicht).

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

6) Bitte beschreiben Sie, ob bei Streitigkeiten, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen, eine der Parteien den Fall jemals an die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verwiesen hat.

Falls ja, geben Sie bitte zusammen mit diesem Antrag Einzelheiten, Datum und relevante Unterlagen an (soweit dies möglich ist und unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit).

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

Betrifft der Streit einschlägige europäische Rechtsvorschriften im Rahmen des Mandats der ELA? (Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1149)?

Entsendung von Arbeitnehmern ☐ JA ☐ NEIN	Richtlinie 96/71/EG Richtlinie 2014/67/EU
Sonstige Bemerkungen:	
Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit ☐ JA ☐ NEIN	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 Verordnung (EG) Nr. 859/2003 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Verordnung (EG) Nr. 1231/2010
Sonstige Bemerkungen:	
Freizügigkeit der Arbeitnehmer ☐ JA ☐ NEIN	Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Richtlinie 2014/54/EU Verordnung (EU) 2016/589
Sonstige Bemerkungen:	
Sozialvorschriften im Straßenverkehr ☐ JA ☐ NEIN	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Richtlinie 2006/22/EG Verordnung (EG) Nr. 1073/2009.

Sonstige Bemerkungen:	
1) Bitte beschreiben Sie alle Bemühungen, den Austausch und das Ergebnis früherer Kontakte und Dialoge zur Beilegung des Streits.	
<i>Schreiben Sie Ihre Antwort hier:</i>	
2) Besteht unter sämtlichen Beteiligten Einvernehmen darüber, den Streitfall zur Mediation an die ELA zu verweisen?	
☐ JA ☐ NEIN ☐ UNSICHER	
Liste der Unterlagen, die der detaillierten Darstellung beigelegt sind	
Bitte geben Sie die beigelegten Unterlagen an: •	
Vorname und Name _____ Organisation/Einrichtung/Abteilung _____ Funktion _____ Ort und Datum der Unterschrift _____ Unterschrift _____	

Mitteilung der ELA an den/die Mitgliedstaat(en), mit dem der/die Mitgliedstaat(en) darüber informiert wird/werden, dass die erste Phase in Kürze beginnt

Mitteilung	
Die erste Phase der Mediation steht kurz vor dem Beginn	
	<i>[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]</i>
	<i>[Organisation/Einrichtung/Abteilung]</i>
	<i>[Anschrift]</i>
	<i>Ort</i>
	<i>[PLZ]</i>
	<i>E-Mail</i>
Betr.: Mitteilung über den Beginn der ersten Phase der Mediation, Fall Nr. []	
Ref.: <i>[Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]</i>	
 [Sehr geehrte Damen und Herren], Die Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“) unterrichtet hiermit	
 [Mitgliedstaat Nr. 1], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 1], und	
 [Mitgliedstaat Nr. 2], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 2]	
 dass die erste Phase des Mediationsverfahrens Nr. [] in Kürze beginnt.	
 Diese Mitteilung gibt den Beginn der ersten Phase der Mediation an. Die Mitgliedstaaten haben 45 Arbeitstage Zeit, um die Streitigkeit zu schlichten, gerechnet ab dem Tag, an dem der Mediator von der ELA ernannt wird.	
 Daher fordert die ELA [Mitgliedstaat Nr. 1] und [Mitgliedstaat Nr. 2] hiermit auf,	
 ☐ <i>innerhalb von 10 Arbeitstagen</i> nach Beginn der ersten Phase der Mediation (d. h. nach Eingang dieses Mitteilungsschreibens) einen Mediator zu vereinbaren, der die Streitigkeit vermitteln könnte;	
 ☐ einen nationalen Vertreter zu benennen/bestätigen, der das Mediationsverfahren von Anfang bis Ende verfolgt.	

Die ELA fordert die Mitgliedstaaten auf, mittels der diesem Dokument beigefügten „**Antwort auf das Mitteilungsschreiben**“ *innerhalb von 10 Arbeitstagen* die oben genannten Informationen zu übermitteln, damit der von den Parteien gewählte Mediator ernannt werden kann.

Falls die Parteien keinen Mediator finden können, der den Bedürfnissen beider Parteien entspricht, wählt die ELA gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verfahrensregeln für die Mediation der ELA den von ihr für geeignet erachteten Mediator aus.

In der Anlage zu diesem Mitteilungsschreiben erhalten die an diesem Mediationsverfahren beteiligten Mitgliedstaaten die Liste der verfügbaren Mediatoren, aus der ein Mediator ausgewählt werden kann.

Vorname und Name_____

Organisation/Einrichtung/Abteilung_____

Funktion_____

Ort und Datum der Unterschrift_____

Unterschrift_____

Dem Mitteilungsschreiben beigefügte Unterlagen:

- Antwort auf das Mitteilungsschreiben über den Beginn der ersten Phase der Mediation (*Dok. Nr. XIV*)
- Liste der für die Streitigkeit zur Verfügung stehenden von der ELA ausgewählten Mediatoren.

Antwort auf die Mitteilung, dass die erste Phase in Kürze beginnt, des/der Mitgliedstaat(s/en) an die ELA

Antwortschreiben auf die Mitteilung, dass die erste Phase der Mediation kurz vor dem Beginn steht	
<i>[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]</i> Exekutivdirektor/Leiter des Referats Kooperationsunterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde: Landererova 12 81109 Bratislava, Slowakei mediation@ela.europa.eu	
Antwortschreiben auf die Mitteilung über den Beginn der ersten Phase der Mediation Ref.: <i>[Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]</i> [Sehr geehrte Damen und Herren], mit Bezug auf die Mitteilung über den bevorstehenden Beginn der ersten Phase der Mediation, die die Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“) am [] [] des Jahres [] bestätigt der/die Unterzeichnete <i>[Vorname und Name]</i> in seiner/ihrer Eigenschaft als <i>[Bitte Ihre Rolle angeben]</i> im Namen von <i>[Name des Mitgliedstaats]</i> hiermit den Eingang der Mitteilung am [] [] des Jahres [].	
Der/die Unterzeichnete erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die erste Phase Mediation eingeleitet wird.	
<i>Hier unterzeichnen:</i>	
Der/die Unterzeichnete billigt die nachstehend genannten Mediatoren für das beantragte Mediationsverfahren.	
<i>Geben Sie den Vornamen und Namen des bevorzugten Mediators/der bevorzugten Mediatoren hier:</i>	
Der/die Unterzeichnete <i>[bestätigt/benennt]</i> Herr/Frau <i>[Vorname und Nachname des nationalen Vertreters]</i> als nationalen Vertreter im Namen von <i>[Name des Mitgliedstaats]</i>.	
<i>Hier unterzeichnen:</i>	
Vorname und Name _____	
Organisation/Einrichtung/Abteilung _____	
Funktion _____	

Ort und Datum der Unterschrift_____

Unterschrift_____

Mitteilung des Mediators/Vorsitzes an die ELA über den Plan, den Stil und die Regeln der Mediation

Mitteilung über den Mediationsansatz		
<i>[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]</i> Exekutivdirektor/Leiter des Referats Kooperationsunterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde: Landererova 12 81109 Bratislava, Slowakei mediation@ela.europa.eu		
Betr.: Mitteilung über den Plan der Mediation für Fall Nr. [] Ref.: <i>[Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]</i> [Sehr geehrte Damen und Herren], Ich, <i>[Vorname und Nachname]</i>, der/die Unterzeichnete, teile der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“) in meiner Eigenschaft als <i>[Mediator/Vorsitzender]</i> für das Mediationsverfahren Nr. [] hierdurch mit, dass ich nach Prüfung der erhaltenen Materialien, Konsultationen mit den Parteien und einer umfassenden Bewertung des Streits Folgendes vorschlage:		
<i>Bitte geben Sie an, ob Sie Folgendes vorschlagen:</i> ☐ Standardmediationsverfahren ☐ Angeleitetes Mediationsverfahren ☐ Sonstiges Verfahren (bitte im nachstehenden Feld angeben).		
<table border="1"><tr><td><i>Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Wahl:</i></td></tr><tr><td> </td></tr></table>	<i>Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Wahl:</i>	
<i>Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Wahl:</i>		
<table border="1"><tr><td> <i>Bitte führen Sie alle Elemente im Zusammenhang mit der technischen Organisation auf, über die Sie die ELA vor dem Start der</i> ☐ Ersten Phase der Mediation ☐ Zweiten Phase der Mediation <i>(z. B. Zeitplan, Sitzungen usw.) informieren möchten.</i> </td></tr></table>	<i>Bitte führen Sie alle Elemente im Zusammenhang mit der technischen Organisation auf, über die Sie die ELA vor dem Start der</i> ☐ Ersten Phase der Mediation ☐ Zweiten Phase der Mediation <i>(z. B. Zeitplan, Sitzungen usw.) informieren möchten.</i>	
<i>Bitte führen Sie alle Elemente im Zusammenhang mit der technischen Organisation auf, über die Sie die ELA vor dem Start der</i> ☐ Ersten Phase der Mediation ☐ Zweiten Phase der Mediation <i>(z. B. Zeitplan, Sitzungen usw.) informieren möchten.</i>		
Vorname und Name _____ Organisation/Einrichtung/Abteilung _____		

Funktion _____

Ort und Datum der Unterschrift _____

Unterschrift _____

**Mitteilungsschreiben, mit dem die Mitgliedstaaten darüber informiert werden,
dass die zweite Phase in Kürze beginnt, von der ELA an die Mitgliedstaaten**

Mitteilung

Die zweite Phase steht kurz vor dem Beginn

[Herr/Frau - bitte Namen des Empfängers einfügen -]

[Organisation/Einrichtung/Abteilung]

[Anschrift]

[Ort]

[PLZ]

E-Mail

Mitteilung über den Beginn der zweiten Phase der Mediation, Fall Nr. []

Ref.: [Bitte geben Sie hier die Referenznummer an.]

[Sehr geehrte Damen und Herren],

Die Europäische Arbeitsbehörde („ELA“),

unterrichtet hiermit

[Mitgliedstaat Nr. 1], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 1], und

[Mitgliedstaat Nr. 2], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 2]

dass die zweite Phase des Mediationsverfahrens Nr. [] in Kürze eingeleitet wird.

Die Mitgliedstaaten haben **45 Arbeitstage Zeit, um die Streitigkeit zu schlichten, gerechnet ab dem Tag, an dem der Mediationsausschuss oder eines seiner Gremien von der ELA ernannt wird.**

Die ELA teilt [Mitgliedstaat Nr. 1] und [Mitgliedstaat Nr. 2] hiermit mit, dass die ELA gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verfahrensregeln für Mediation dem Vorsitzenden der Mediationsstelle [Herr/Frau Vorname und Nachname] folgende Unterlagen übermittelt:

- 1) den endgültigen Sachstandsbericht, der vom Mediator nach der ersten Phase erstellt wird;
- 2) die detaillierten Darstellungen des Mitgliedstaats;
- 3) [Falls zutreffend] weitere relevante Informationen und/oder Klarstellungen in Bezug auf die erste Phase der Mediation, die von den an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Diesem Schreiben ist das unterzeichnete Zustimmungsschreiben von [Mitgliedstaat Nr. 1] und [Mitgliedstaat Nr. 2] beigelegt, in dem sie sich bereit erklären, die erste Phase der Mediation mit einer zweiten Phase weiterzuverfolgen, und in dem Folgendes bestätigt wird:

☐ das Fehlen einer unverbindlichen Stellungnahme am Ende der ersten Phase.

☐ die Zustimmung aller beteiligten Mitgliedstaaten (siehe „**Vereinbarung über den Beginn der zweiten Phase der Mediation**“).

Vorname und Name _____

Organisation/Einrichtung/Abteilung _____

Funktion _____

Ort und Datum der Unterschrift _____

Unterschrift _____

Dem Mitteilungsschreiben beigefügte Unterlagen:

- Vereinbarung über die Einleitung der zweiten Phase der Mediation (unterzeichnet)
(Dok. Nr. XXIII)

Antrag des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten an die ELA auf Befassung der Verwaltungskommission mit der Frage der sozialen Sicherheit

Antrag, den Rechtsstreit an die Verwaltungskommission zu verweisen

[Sehr geehrte Damen und Herren],

[Mitgliedstaat Nr. 1], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 1], und
und

[Mitgliedstaat Nr. 2], vertreten durch [Name des nationalen Vertreters Nr. 2])

teilen hierdurch

der Europäischen Arbeitsbehörde ('ELA') mit,

dass das Mediationsverfahren Nr. [____], das am [____] [_____] des Jahres [____] eingeleitet wurde,

Fragen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft und daher (gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensregeln der Europäischen Arbeitsbehörde) **an die Verwaltungskommission** (im Folgenden „AC“) **verwiesen werden sollte.**

Bitte beschreiben Sie die in der Streitigkeit festgestellten Fragen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Schreiben Sie Ihre Antwort hier:

Der/die oben genannte(n) Mitgliedstaat(en) ersuch(t/en) daher die ELA, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Fragen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren Nr. [____] gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der AC und der ELA an die AC zu verweisen.

Der (die) ersuchende(n) Mitgliedstaat(en) akzeptier(t/en) hiermit, dass die ELA seine/ihre detaillierte Darstellung an die AC übermitteln wird, damit die AC die Angelegenheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der AC und der ELA ordnungsgemäß prüfen kann.

Vorname und Name _____

Organisation/Einrichtung/Abteilung _____

Funktion _____

Ort und Datum der Unterschrift _____

Unterschrift _____